

Satzung

der SG Sportgemeinschaft Grenzach-Wyhlen 1918 e.V.

Stand: April 2013



Anmerkung: Die Verwendung von maskulinen Bezeichnungen für Personen und Funktionen beruht auf der bislang üblichen Praxis und einer besseren Lesbarkeit des Textes, inhaltlich wird dadurch selbstverständlich sowohl auf weibliche als auch männliche Personen Bezug genommen.

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES.....	2
1. Geschichte des Vereins.....	2
2. Name, Sitz, Eintragung, Farben.....	2
3. Zweck.....	3
4. Zweckverwirklichung.....	3
5. Vereinsvermögen und Mittelverwendung.....	3
6. Mitgliedschaften in Organisationen.....	4
7. Geschäftsjahr.....	4
II. MITGLIEDSCHAFT.....	4
8. Mitglieder.....	4
9. Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
10. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
11. Vereinsjugend.....	6
12. Auszeichnungen.....	7
13. Beiträge der Mitglieder.....	7
14. Vereinsdienste.....	8
15. Versicherungen.....	9
16. Kommunikation Verein - Mitglied.....	10
17. Datenschutz.....	10
18. Disziplinarmaßnahmen.....	10
19. Beendigung der Mitgliedschaft.....	12
20. Organisationsstruktur.....	13
21. Grundlage der Tätigkeit innerhalb des Vereins.....	13
22. Übertragung von Vereinsfunktionen.....	13
23. Verhandlungen und Beschlussfassung von Vereinsorganen.....	14
24. Haftungsbeschränkungen.....	15
25. Mitgliederversammlung.....	16
26. Einberufung der Mitgliederversammlung.....	16
27. Durchführung der Mitgliederversammlung.....	18
28. Beschlussfassung an der Mitgliederversammlung.....	18
29. Präsidium.....	19
30. Aufgaben des Präsidiums.....	19
31. Wahrnehmung der Aufgaben.....	20
32. Besetzung des Präsidiums.....	21
33. Beschlussfassung des Präsidiums.....	21
34. Vereinsrat.....	22



35.	Ausgestaltung des Vereinsrates	22
36.	Besetzung des Vereinsrats	22
37.	Verhandlungen und Beschlussfassung des Vereinsrates	22
38.	Rechnungsprüfer	23
III.	SONSTIGES	24
39.	Von Amts wegen veranlasste und formale Satzungsänderungen	24
40.	Auflösung des Vereins	24
41.	Anfall Vereinsvermögen	25
42.	Rechtswirksamkeit	25

I. Allgemeines

1. Geschichte des Vereins

- 1.1 Die SG Sportgemeinschaft Grenzach-Wyhlen 1918 e.V. („SG GW“) ist aus einer tatsächlichen Zusammenführung des 1. FC Grenzach 1918 e.V. („FCG“) und des SV Wyhlen 1928 e.V. („SVW“) zum 01. Juli 2013 hervorgegangen. Diese Zusammenführung erfolgte in mehreren organisatorischen Schritten, ohne dass rechtlich ein Zusammenschluss der beiden Vereine und eine Verschmelzung von deren Vermögen stattfanden. Bereits seit der Saison 2012/2013 nahmen sämtliche Aktiv- und Jugendmannschaften der beiden Vereine als Spielgemeinschaften am Spielbetrieb des Südbadischen Fußballverbands teil.
- 1.2 Beide Vereine weisen eine langjährige und traditionsreiche Geschichte auf.
- 1.3 Der SV Wyhlen ist Nachfolger des 1.FC Wyhlen gegründet 1928, er wurde am 12.07.1946 unter dem Namen Sportverein Wyhlen, Abt. Fußball, weitergeführt und im Jahre 1951 zum Turnerbund Wyhlen, Abt. Fußball umbenannt. Die Abteilung Fußball führt ab 1. August 1952 als Zweck- und Rechtsnachfolger den Namen Sportverein Wyhlen 1928 e.V. und besteht als selbständiger Verein weiter.
- 1.4 Der 1.FC Grenzach wurde 1918 von 5 Fußballbegeisterten in Grenzach gegründet. Die Hochzeiten erlebte der Verein in den Jahren 1964 bis 1969 als man der 1. Amateurliga angehörte. Ende der 1980er Jahre und Mitte der 1990er Jahre wurde in der Bezirksliga gespielt, seither kam man über die Kreisliga A nicht mehr hinaus.
- 1.5 Wie von den beiden Vereinen vereinbart, führt der SVW in Gestalt der SG GW die Tradition des FCG und des SVW fort, auch wenn er nicht der Rechtsnachfolger des FCG ist. Er wird in Zukunft sowohl im Rahmen von Publikationen und Verlautbarungen gegenüber der Öffentlichkeit als auch innerhalb des Vereinslebens jeweils in angemessener Weise auf die Geschichte der beiden Vereine aufmerksam machen.

2. Name, Sitz, Eintragung, Farben

- 2.1 Der Verein führt den Namen „SG Sportgemeinschaft Grenzach-Wyhlen 1918 e.V.“
- 2.2 Der Sitz des Vereins ist Grenzach-Wyhlen.



- 2.3 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lörrach eingetragen.
- 2.4 Der Verein führt die Vereinsfarben rot-schwarz. Der Auftritt der einzelnen Mannschaften ist nicht an die Vereinsfarben gebunden.

3. Zweck

- 3.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder in der Mannschaftssportart Fußball, die Bereitstellung von Spiel- und Entwicklungsmöglichkeiten für seine Mitglieder in allen Altersklassen sowie die Pflege der Sportgemeinschaft in- und außerhalb des Vereins.
- 3.2 Weitere Angebote im Bereich des Freizeitsports sind möglich.
- 3.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.4 Der Verein ist weltanschaulich und politisch neutral. Rassistische, gewaltbereite und diskriminierende Ansichten jeglicher Art dürfen im Verein in keiner Weise verfolgt werden.

4. Zweckverwirklichung

- 4.1 Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch die Organisation von Trainings- und Spielbetrieb, die Aus- und Fortbildung der Mitglieder im sportlichen und zweckgebundenen außersportlichen Bereich, die Ausrichtung sportlicher und geselliger Veranstaltungen sowie die Herstellung und den Unterhalt einer für die Aufgabenerfüllung angemessenen Infrastruktur.
- 4.2 Im Rahmen der Zweckverwirklichung legt der Verein einen wesentlichen Schwerpunkt auf die Förderung des Kinder- und Jugendsports, die Charakterschulung der Vereinsjugend, die Einhaltung der Grundsätze der sportlichen Fairness bei Ausübung und Konsum des Fußballsports sowie die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements aller Mitglieder.
- 4.3 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Vereinsvermögen und Mittelverwendung

- 5.1 Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Auch bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.
- 5.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 5.3 Das Vereinsvermögen unterliegt der Verwaltung des Präsidiums. Dieses kann die Verwaltungsbefugnis für Teilbereiche an untergeordnete Vereinsgremien delegieren. Die Verwaltung des Vereinsvermögens umfasst eine geordnete Buchführung und Rechnungslegung nach kaufmännischen Grundsätzen.
- 5.4 Der Verein führt eine getrennte Rechnung für den Nachwuchsbereich. Soweit Zuwendungen von Sponsoren oder sonstige Spenden zweckgebunden für den Nachwuchsbereich entrichtet werden, sind diese auch ausschließlich hierfür zu verwenden. Das



Präsidium hat im Geschäftsbericht die wesentlichen Kennziffern der Rechnung für den Nachwuchsbereich gesondert auszuweisen.

- 5.5 Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als bloßes Vereinsmitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5.6 Weder Mitglieder noch Dritte dürfen durch Ausgaben, Vergütungen, Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen jeglicher Art begünstigt werden, wenn die entsprechenden Leistungen entweder dem Zweck des Vereins fremd sind oder sie nach objektiven Maßstäben unverhältnismäßig oder aus anderen Gründen nicht gerechtfertigt sind.
- 5.7 Mitglieder, die sich ehrenamtlich im Verein in gemeinnützigen Bereichen engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Pauschalzahlungen begünstigt werden.
- 5.8 Der Verein darf sich zur Durchführung seiner Aufgaben auch neben- oder hauptamtlich tätiger Personen bedienen. Bei diesen Personen kann es sich um Mitglieder oder Dritte handeln.

6. Mitgliedschaften in Organisationen

- 6.1 Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbands („SBFV“).
- 6.2 Das Präsidium entscheidet über die Zugehörigkeit zu anderen Sport-, Jugend- oder kulturellen Organisationen, soweit eine entsprechende Mitgliedschaft zweckdienlich erscheint.

7. Geschäftsjahr

- 7.1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

8. Mitglieder

- 8.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden.
- 8.2 Die Vereinsmitgliedschaft gliedert sich in folgende Arten, wobei Aktiv- und Jugendspieler als Aktivmitglieder zu qualifizieren sind:
 - a) Aktivspieler: natürliche Personen, welche volljährig sind und den Fußballsport aktiv ausüben, ohne noch als Juniorenspieler des SBFV spielberechtigt zu sein.
 - b) Jugendspieler: natürliche Personen, welche berechtigt sind, den Fußballsport als Juniorenspieler des SBFV aktiv ausüben.
 - c) Passivmitglieder: natürliche Personen, welche den Fußballsport nicht aktiv ausüben, sowie juristische Personen und Personengesellschaften.
 - d) Ehrenmitglieder: natürliche Personen, die durch die Mitgliederversammlung aufgrund ihrer Verdienste um den Verein mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet wurden.
- 8.3 Jugendspieler werden mit Ablauf ihrer Berechtigung, den Fußballsport als Juniorenspieler des SBFV auszuüben, ohne weitere Erklärung gegenüber dem Verein oder einer besonderen Erklärung des Vereins zu Aktivmitgliedern.



- 8.4 Juristische Personen und Personengesellschaften werden jeweils durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter gegenüber dem Verein vertreten.
- 8.5 Minderjährige werden von einem gesetzlichen Vertreter gegenüber dem Verein vertreten. Diese nehmen mit Ausnahme der sportlichen Betätigung und allen damit zusammenhängenden Aspekten eines Jugendspielers sowohl die Rechte als auch die Pflichten des Minderjährigen als Vereinsmitglied wahr. Dies gilt insbesondere für die Rechte auf Teilnahme und Abstimmung an einer Mitgliederversammlung sowie für die Verpflichtungen zur Zahlung der Beiträge (vgl. Ziff. 13) und der Erbringung von Vereinsdiensten (vgl. Ziff. 14).

9. Erwerb der Mitgliedschaft

- 9.1 Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt (i) bei Aktiv- und Passivmitgliedern durch Beitritt; (ii) bei Ehrenmitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung, sowie (iii) bei Mitgliedern des Präsidiums oder des Vereinsrates durch Annahme der Wahl zum Präsidium bzw. der Berufung zum Vereinsrat als Passivmitglied.
- 9.2 Der Beitritt erfolgt durch Beschluss des Präsidiums oder eines von diesem bestimmten Gremiums, der auf einen schriftlichen Antrag einer beitrittswilligen Person hin ergeht.
- a) Eine beitrittswillige Person hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Angabe der darin gemäß Ziff. 16.1 angeforderten Daten bei der Geschäftsstelle einzureichen. Der Aufnahmeantrag kann nicht unter einer Bedingung gestellt werden; entsprechende Erklärungen gelten als nicht erfolgt.
 - b) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von außersportlichen Mitglieder Rechten und -pflichten gilt (vgl. Ziff. 8.5).
 - c) Mit der Einreichung eines Aufnahmeantrages sind die Anerkennung der jeweils aktuellen Satzung und Vereinsordnungen verbunden.
 - d) Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet das zuständige Gremium nach freiem Ermessen.
 - e) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, ist unanfechtbar und muss dem Antragsteller nicht schriftlich mitgeteilt werden.
- 9.3 Soweit ein Aktivmitglied auch Mitglied des Präsidiums oder des Vereinsrates ist, geht die Aktivmitgliedschaft vor.
- 9.4 Die Mitgliedschaft beginnt (i) bei Aktiv- und Passivmitgliedern mit dem Ersten des Monats, in dem sie beantragt wurde bzw. in dem die Wahl in das Präsidium oder die Berufung zum Vereinsrat stattgefunden hat, (ii) bei Ehrenmitgliedern mit der Berufung durch die Mitgliederversammlung.

10. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 10.1 Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung sowie der bestehenden Vereinsordnungen teil.
- 10.2 Für die Mitglieder sind die Satzung und Vereinsordnungen sowie Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane verbindlich.



- 10.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Zweck des Vereins und seinem Leitbild entgegensteht.
- 10.4 Alle Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, an den außersportlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins gemäß den bestehenden Regelungen zu benutzen. Das Präsidium kann vorsehen, dass die Teilnahme an Veranstaltungen oder die Nutzung der Vereinseinrichtungen aus bestimmten Gründen allgemein eingeschränkt wird.
- 10.5 Aktiv- und Passivmitglieder sowie Ehrenmitglieder sind hinsichtlich der Rechte auf Teilnahme an und Abstimmung in der Mitgliederversammlung gleichberechtigt; bei Minderjährigen werden Teilnahme- und Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen (vgl. Ziff. 8.5).
- 10.6 Als Mitglieder von Organen des Vereins können Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gewählt bzw. berufen werden. Jugendspieler können vom vollendeten 16. Lebensjahr an als Jugendvertreter gewählt werden. Ein Organisationsreglement kann vorsehen, dass Jugendspieler als Jugendvertreter oder in einer anderen Funktion in Vereinsorganen mit oder ohne Stimmrecht Einsitz nehmen können.

11. Vereinsjugend

- 11.1 Das Präsidium erlässt eine Jugendordnung, wenn dies erforderlich erscheint, um spezifische Aspekte des Nachwuchsbereichs festzulegen; insbesondere um die Grundsätze des allgemeinen Verhaltens inner- und außerhalb des Vereins, des Verhalten gegenüber den eigenen Trainern und Betreuern, des Umgangs zwischen den Jugendspielern untereinander sowie des Auftretens gegenüber gegnerischen Spielern bzw. Trainern und Schiedsrichtern zu dokumentieren.
- 11.2 Das Präsidium kann nach eigenem Ermessen eine Jugendversammlung einrichten, welche mit einer eigenen Geschäftsordnung ausgestattet wird.
- 11.3 Das Präsidium bestimmt einen Jugendleiter, der offizieller Vertreter gegenüber dem SBFV ist. Dem Jugendleiter kommt insbesondere die Aufgabe zu, die Einhaltung der Bestimmungen des SBFV durch den Nachwuchsbereich sowie die Vertretung des Vereins bei Tagungen der Jugend-Verbandsorgane zu gewährleisten.
- 11.4 Das Präsidium kann einen Jugendmentor einsetzen, der als Ansprechpartner für die Jugendspieler zur Verfügung steht, um deren allfällige Probleme innerhalb des Vereins auszuräumen.
 - a) Der Jugendmentor wird als Vertrauensperson der Jugendspieler tätig.
 - b) Seine Tätigkeit umfasst die Abgabe von Empfehlungen, die Schlichtung von Streitigkeiten oder die Lösung von sonstigen Problemen.
 - c) Der Jugendmentor unterliegt einer besonderen Schweigepflicht hinsichtlich der ihm von den Jugendspielern zur Kenntnis gebrachten Umstände. Von der Schweigepflicht ist er nur dann befreit, wenn er mit Zustimmung des Jugendspielers in dessen Interesse gegenüber dem Verein oder einzelnen Verantwortlichen tätig werden soll.
 - d) Der Jugendmentor kann bestimmte Missstände oder Vorkommnisse des Spiel- oder Trainingsbetriebs, von denen er seitens der Jugendspieler Kenntnis erlangt



hat, in allgemeiner Weise innerhalb des Vereins ansprechen, soweit dadurch seine Schweigepflicht gegenüber den betroffenen Jugendspielern nicht verletzt wird.

- e) Darüber hinaus soll der Jugendmentor den Nachwuchsbereich laufend beobachten, um Schwierigkeiten im Verhältnis zwischen Trainern bzw. Betreuern und Jugendspielern sowie im Verhältnis der Jugendspieler untereinander frühzeitig erkennen zu können. Er hat dem Präsidium geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Beseitigung von Schwierigkeiten vorzuschlagen.
- f) Der Jugendmentor erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die von ihm festgestellte Situation im Jugendbereich.

11.5 Die Jugendspieler der A- und B-Jugend wählen jeweils eigene Jugendvertreter. Die Jugendvertreter können auf eigenes Verlangen an Sitzungen des für den Nachwuchsbereich zuständigen Vereinsgremiums teilnehmen, um Anliegen der Vereinsjugend vorzutragen.

11.6 Die Jugendvertreter wählen aus ihrer Mitte einen Jugendsprecher, der vom Präsidium bestätigt wird. Der Jugendsprecher erstattet der Mitgliederversammlung Bericht aus Sicht der Vereinsjugend.

12. Auszeichnungen

12.1 Vereinsmitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können durch das Präsidium ausgezeichnet werden.

12.2 Das Präsidium kann eine Ehrenordnung erlassen, mit der die möglichen Auszeichnungen und die Voraussetzungen ihrer Verleihung allgemein festgelegt werden.

12.3 Die Mitgliederversammlung kann Vereinsmitglieder oder Dritte, welche sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

12.4 Die Mitgliederversammlung kann ein ehemaliges Mitglied des Präsidiums, welches bedeutende Verdienste für den Verein erworben hat, zum Ehrenpräsidenten ernennen. Ein Ehrenpräsident ist zugleich Ehrenmitglied des Vereins.

13. Beiträge der Mitglieder

13.1 Der Verein kann als Beiträge die Zahlung (i) von wiederkehrenden Jahresbeiträgen, (ii) von anlassbedingten Aufnahme-, Melde-, Pass- und sonstigen Gebühren, (iii) eines Entgelts für den Zugang zu sportlichen und geselligen Veranstaltungen oder die Nutzung von bestimmten Einrichtungen des Vereins durch die Mitglieder vorsehen.

13.2 Gegenstand, Höhe und Zahlungsmodalitäten der Jahresbeiträge und Gebühren werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die vom Präsidium erlassen wird.

- a) Der Jahresbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres oder eines anderen, von der Beitragsordnung festgelegten Zeitraums fällig. Gebühren können bereits vor Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme durch den Verein fällig gestellt und eingezogen werden.
- b) Die Beitragsordnung kann aufgrund sachlicher Kriterien unterschiedliche Beiträge für die Mitglieder vorsehen.



- c) Die Beitragsordnung kann vorsehen, dass Aktiv- und Jugendspieler die Kosten für ihren Erwerb von vereinskonformer Sportbekleidung und Ausrüstung zu tragen haben.
 - d) Die Beitragsordnung kann vorsehen, dass Jahresbeiträge oder Gebühren durch die Erbringung von Vereinsdiensten gemäß Ziff. 14 reduziert werden können.
 - e) Die Zahlungsmodalitäten können die Verpflichtung zur ausschließlichen Zahlung per Lastschriftverfahren oder einem anderen Einzugsverfahren vorsehen.
 - f) Für einzelne Sachverhalte, die in der Beitragsordnung nicht vorgesehen sind, kann das Präsidium auch individuell Gebühren festsetzen, um eine ausreichende Finanzierung sicherzustellen.
 - g) Die Beitragsordnung kann vorsehen, dass aufgrund besonderer Umstände Jahresbeiträge oder Gebühren gestundet, ermäßigt oder erlassen werden dürfen.
 - h) Unabhängig vom Zeitpunkt einer Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr bestehen. Eine anteilige Rückvergütung von fälligen oder geleisteten Jahresbeiträgen oder Gebühren findet nicht statt. Eine Beendigung der Mitgliedschaft befreit ein Mitglied zudem nicht von der Zahlung von ausstehenden Jahresbeiträgen und Gebühren.
 - i) Das Präsidium wird regelmäßig eine Überprüfung der Beitragsordnung durchführen und eine Anpassung der Jahresbeiträge und Gebühren vornehmen, soweit dies unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Vereins und der anfallenden Aufgaben sachdienlich ist. Eine rückwirkende Erhöhung von Jahresbeiträgen und Gebühren kann nur für das laufende Geschäftsjahr vorgenommen werden.
 - j) Die jeweils gültige Beitragsordnung ist auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen. Bei einer Erhöhung der Jahresbeiträge ist auf der Homepage ein deutlicher Hinweis auf die bevorstehenden Änderungen der Beitragsordnung während eines Zeitraums von mindestens vier (4) Wochen vor Inkrafttreten der Änderung anzubringen.
- 13.3 Das jeweilige Entgelt für den Zugang zu sportlichen oder geselligen Veranstaltungen, die der Verein durchführt, oder die Nutzung von bestimmten Einrichtungen des Vereins wird vom Präsidium nach eigenem Ermessen festgelegt.
- 13.4 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Jahresbeiträgen befreit.

14. Vereinsdienste

- 14.1 Die Aktiv- und Jugendspieler können vom Verein zur Erbringung von Unterstützungsleistungen („Vereinsdienste“) aufgeboten werden.
- 14.2 Vereinsdienste können sich in Zusammenhang mit allen Vereinsaktivitäten ergeben, insbesondere der Vornahme von Finanzierungs-, Sponsoring- oder Marketingmaßnahmen, der Durchführung von Trainings- und Spielbetrieb, der Ausrichtung sportlicher und geselliger Veranstaltungen sowie der Herstellung und dem Unterhalt der durch den Verein bereit gestellten Infrastruktur. Sie umfassen Handlungen jeglicher Art, die in Zusammenhang mit der Abwicklung der Vereinsaktivitäten anfallen.



- 14.3 Das Präsidium legt den Umfang der von den Mitgliedern zu erbringenden Vereinsdienste anhand des Bedarfs fest, der für die Durchführung und Finanzierung der Vereinsaktivitäten während eines Geschäftsjahres erforderlich ist. Der Vereinsrat und die von ihm beauftragten Funktionsträger nehmen die Aufteilung und Zuweisung der jeweiligen Vereinsdienste an die einzelnen Mitglieder vor.
- 14.4 Die Zuweisung der Vereinsdienste an die einzelnen Mitglieder ist grundsätzlich gleich- und verhältnismäßig vorzunehmen. Dabei sind Art und Dauer der einzelnen Vereinsdienste sowie das Alter der einzusetzenden Mitglieder angemessen zu berücksichtigen. Ungeachtet dessen findet bei der Zuweisung von Vereinsdiensten keine schematische, sondern lediglich eine generalisierende Betrachtung Anwendung, weil eine identische Aufteilung der verschiedenen Maßnahmen unter den Mitgliedern von vornherein nicht möglich ist.
- 14.5 Bei der Zuweisung von Vereinsdiensten an Minderjährige sind die einschlägigen zwingenden Vorschriften zum Jugendschutz zu beachten. Soweit ein persönlicher Einsatz von Minderjährigen rechtlich ausgeschlossen ist, haben deren gesetzliche Vertreter die jeweiligen Vereinsdienste zu erbringen; dies gilt auch dann, wenn die gesetzlichen Vertreter einen rechtlich zulässigen persönlichen Einsatz aus anderen Gründen ablehnen oder die Jugendspieler der Aufforderung zur Ableistung der Dienste nicht nachkommen.
- 14.6 Soweit die festgelegten Vereinsdienste von einem Mitglied oder einem gesetzlichen Vertreter nicht erbracht wurden, sind diese durch eine Ausfallzahlung an den Verein auszugleichen. Das Präsidium legt die Höhe der Ausfallzahlung und die Zahlungsmodalitäten nach eigenem Ermessen in allgemeiner Weise fest; dabei kann eine generalisierende Betrachtung mit Pauschalbeträgen Anwendung finden.
- 14.7 Die Beitragsordnung oder eine sonstige Vereinsordnung kann eine Vergütung für Vereinsdienste vorsehen, die innerhalb des Geschäftsjahres oder eines sonstigen Zeitraums erbracht werden. Die Mitglieder haben selbst sicherzustellen, dass sie den für eine Vergütung notwendigen Umfang an Vereinsdiensten innerhalb der maßgeblichen Periode erbringen können.
- 14.8 Die freiwillige Erbringung von Vereinsdiensten durch sonstige Mitglieder ist jederzeit willkommen.
- 14.9 Das Präsidium kann die weiteren Einzelheiten der Erbringung von Vereinsdiensten im Rahmen von Vereinsordnungen nach eigenem Ermessen festlegen.

15. Versicherungen

- 15.1 Der Verein unterhält über die zuständigen Sportverbände eine übliche Sportversicherung für alle Aktiv- und Jugendspieler.
- 15.2 Der Verein unterhält weiterhin geeignete spezifische Versicherungen, wie bspw. Vereinshaftpflicht-, Betriebshaftpflicht-, Veranstalterhaftpflichtversicherungen, um die sich aus dem sonstigen Vereinsbetrieb ergebenden Risiken zu Lasten der Mitglieder und von Dritten in angemessener Weise abzusichern.
- 15.3 Das Vorhandensein der vom Verein unterhaltenen Versicherungen entbindet die Mitglieder und ihre gesetzlichen Vertreter sowie Dritte nicht von der Abschätzung und Sicherstellung eines aus ihrer Sicht ausreichenden Versicherungsschutzes.



16. Kommunikation zwischen Verein und Mitglied

- 16.1 Der Verein erhebt anlässlich des Erwerbs der Mitgliedschaft sowie periodischer Aktualisierungen die vom Präsidium festgelegten Kontaktdaten (bspw. Wohnsitz bzw. Adresse, Telefon, Emailadresse) und sonstigen Daten (bspw. Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und eine Bankverbindung). Bei nicht volljährigen Jugendspielern werden zudem die entsprechenden Daten mindestens eines gesetzlichen Vertreters erhoben. Sämtliche vom Verein erhobenen Daten bilden die „vereinsbezogenen Daten“. Jedem Vereinsmitglied kann zudem eine Mitgliedsnummer zugeteilt werden.
- 16.2 Die Mitglieder haben eine Änderung ihrer vereinsbezogenen Daten dem Verein alsbald mitzuteilen, um dadurch sicherzustellen, dass der Verein jederzeit über aktuelle Daten verfügt.
- 16.3 Rechtserhebliche Erklärungen eines Mitglieds sind an die auf der Homepage bekannt gegebene Geschäftsstelle des Vereins zu richten.
- 16.4 Rechtserhebliche Erklärungen des Vereins sind an die letzte bekannt gegebene Adresse des Mitglieds zu richten. Eine ordnungsgemäß versendete Erklärung gilt auch dann als rechtswirksam beim Mitglied zugegangen, wenn die Zustellung mit einem Vermerk „Empfänger unbekannt“ sowie inhaltlich gleichbedeutenden Hinweisen unterbleibt; der Verein ist nicht zu einer Nachforschung in Bezug auf die Adressdaten verpflichtet, um eine tatsächliche Zusendung an ein Mitglied sicherzustellen.

17. Datenschutz

- 17.1 Die vereinsbezogenen Daten werden vom Verein EDV-technisch bearbeitet, gespeichert und abgerufen. Dabei werden sie durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor einer unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt. Der Verein wird dabei diejenigen angemessenen Sicherungsmaßnahmen vorsehen, die seinen eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten angepasst sind.
- 17.2 Der Verein wird gegenüber den jeweiligen Fußball- und Sportverbänden, welche einen Spiel- und/oder Turnierbetrieb durchführen, die angeforderten vereinsbezogenen Daten übermitteln, es sei denn, dies wäre für die Durchführung des Spiel- und/oder Turnierbetriebes offensichtlich nicht notwendig.
- 17.3 Sonstige Informationen von Mitgliedern werden vom Verein ohne deren Einverständnis nur erfasst, bearbeitet, gespeichert und abgerufen, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks sachdienlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffenen Mitglieder ein schutzwürdiges Interesse daran haben, das einer Verarbeitung entgegensteht.
- 17.4 Der Verein wird vereinsbezogene Daten oder sonstige Informationen ohne Einverständnis der betroffenen Mitglieder nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dies wäre durch die Satzung zumindest implizit vorgesehen.

18. Disziplinarmaßnahmen

- 18.1 Das Präsidium kann Disziplinarmaßnahmen gegen ein Mitglied verhängen, wenn es (i) gegen die Satzung, eine Vereinsordnung oder Weisungen der Vereinsorgane verstößt, (ii) die Interessen oder das Ansehen des Vereins beeinträchtigt, (iii) das Vermögen des Vereins schädigt, (iv) sich unsportlich im Rahmen des Trainings- oder Spielbe-



triebs verhält, (v) ein unredliches oder unehrenhaftes Verhalten in- oder außerhalb des Vereins an den Tag legt.

18.2 Folgende Disziplinarmaßnahmen finden Anwendung:

- a) Verwarnung: schriftlicher Hinweis auf das unakzeptable Verhalten des Mitglieds verbunden mit der Aufforderung, dieses in Zukunft zu unterlassen, sowie dem Hinweis, im Wiederholungsfalle weitergehende Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen.
- b) Suspension: Aussetzung der Ansprüche auf Ausübung eines Amtes oder einer Funktion, auf Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins, oder auf Nutzung der Vereinseinrichtungen, bis zur Erfüllung von fälligen, durch das Mitglied geschuldeten Leistungen.
- c) Sperre: ein zeitlich begrenztes Verbot bis zu sechs (6) Monaten der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder Veranstaltungen des Vereins und/oder einer Nutzung von Vereinseinrichtungen.
- d) Geldstrafe: Zahlung eines Geldbetrages bis zur Höhe von 500,00 €.
- e) Auszeichnungsentzug: Entzug der Ehrenmitgliedschaft, der Ehrenpräsidentschaft oder sonstiger Auszeichnungen (vgl. Ziff. 12).
- f) Ausschluss: vollständiger und dauerhafter Entzug der Mitgliedschaft.

18.3 Im Einzelfall ist diejenige Disziplinarmaßnahmen zu treffen, die in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Verstoßes und/oder zur Bedeutung der Schädigung steht. Eine Sperre kann auch vorbeugend verhängt werden, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß bzw. ein Schaden droht.

18.4 Der Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann von jedem Mitglied unter Angabe des Grundes gestellt werden. Das Präsidium kann ein Disziplinarverfahren nach eigenem Ermessen einleiten.

18.5 Vor einer Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von zehn (10) Tagen eine schriftliche Stellungnahme gegen die erhobenen Vorwürfe abzugeben. Das Präsidium kann – auch kurzfristig – eine mündliche Sitzung anberaumen, soweit dies zur Klärung der Angelegenheit sachdienlich ist. Bei Minderjährigen hat auch ein gesetzlicher Vertreter das Recht zur schriftlichen Stellungnahme und zur Teilnahme an einer Anhörung.

18.6 Die Entscheidung des Präsidiums ist dem betroffenen Vereinsmitglied bzw. seinem gesetzlichen Vertreter schriftlich mitzuteilen.

18.7 Gegenüber Disziplinarmaßnahmen gemäß Ziff. 18.2b) bis 18.2f) ist die Anrufung des Vereinsrates durch das betroffene Mitglied bzw. den gesetzlichen Vertreter innerhalb einer Frist von zehn (10) Tagen seit Zugang der Entscheidung zulässig.

18.8 Wird der Vereinsrat nicht innerhalb der Frist gemäß Ziff. 18.7 angerufen, wird die Disziplinarmaßnahme mit Ablauf der Frist wirksam. Bei fristgerechter Anrufung des Vereinsrats bleibt die vom Präsidium verhängte Disziplinarmaßnahme bis zu einer Entscheidung des Vereinsrates aufgeschoben. Bei Einleitung eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Funktionen, die dem betroffenen Mitglied vom Verein übertragen wurden, bereits ab dem Zeitpunkt der Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens.



- 18.9 Ein Antrag auf Verhängung einer Disziplinarmaßnahme gegenüber einem Präsidiumsmitglied ist an den Vereinsrat weiterzuleiten, der das Disziplinarverfahren gegenüber dem betreffenden Präsidiumsmitglied durchzuführen hat. Gegenüber der Entscheidung des Vereinsrates steht dem Präsidiumsmitglied kein Überprüfungsrecht gemäß Ziff. 18.7 zu. Soweit der Vereinsrat als Disziplinarmaßnahme den Ausschluss eines Präsidiumsmitglieds vorsieht, ist diese Entscheidung durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Dem betreffenden Präsidiumsmitglied steht das Recht zu, die Mitglieder im Rahmen der Mitgliederversammlung selbst über die Angelegenheit zu informieren. Der Ausschluss des Präsidiumsmitglieds wird im Zeitpunkt eines bestätigenden Beschlusses der Mitgliederversammlung wirksam und hat die Wirkung einer Abwahl.
- 18.10 Das Präsidium kann die Einzelheiten einer Verhängung und Umsetzung von Disziplinarmaßnahmen in den Vereinsordnungen nach eigenem Ermessen weiter detaillieren.
- 19. Beendigung der Mitgliedschaft**
- 19.1 Die Mitgliedschaft endet durch (i) Austritt, (ii) Streichung von der Mitgliederliste, (iii) Ausschluss (vgl. Ziff. 18.2f), (iv) Tod eines Mitglieds bzw. Auflösung einer Personengesellschaft oder juristischen Person, sowie bei (v) Auflösung des Vereins.
- 19.2 Ein Austritt kann jederzeit fristlos durch eine schriftliche Mitteilung in Briefform gegenüber dem Verein erklärt werden. Austrittserklärungen von Minderjährigen müssen von einem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.
- 19.3 Die Streichung von der Mitgliederliste kann vorgenommen werden, wenn (i) das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Ausfallzahlungen oder sonstiger Beträge mehr als drei (3) Monate in Verzug ist und die offenen Positionen nach einer schriftlichen Mahnung, welche durch Einschreiben mit Rückschein zu übermitteln ist, innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen seit Zugang der Mahnung nicht vollständig ausgeglichen wurden; (ii) eine Suspension des Vereinsmitglieds erfolglos abgelaufen ist, weil die fälligen Leistungen durch das Mitglied nicht erbracht wurden; (iii) das Mitglied wiederholt Vereinsdienste ohne ausreichende Abmeldung nicht erbracht hat; oder (iv) dem Verein keine gültige Adressdaten des Mitglieds mehr vorliegen und die Übermittlung von Erklärungen des Vereins daher nicht mehr möglich ist, weil eine Mitteilung mit einem inhaltlichen Vermerk wie „Empfänger unbekannt (verzogen)“ zurück gesandt bzw. deren Zustellung abgelehnt wurde. Dem Mitglied muss die Streichung von der Mitgliederliste nicht mitgeteilt werden.
- 19.4 Die Beendigung durch Tod eines Mitglieds oder Auflösung einer juristischen Person bzw. Personengesellschaft tritt automatisch ohne weitere rechtserhebliche Erklärung zum Zeitpunkt des Todes oder der Eintragung der Auflösung im Handelsregister oder, bei Fehlen eines Handelsregistereintrages, zum Zeitpunkt der tatsächlichen Auflösung ein.
- 19.5 Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle Gegenstände, die sich im Besitz des Mitglieds befinden und im Eigentum des Vereins stehen oder ihm von diesem zur Nutzung überlassen wurden, sofort herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an solchen Gegenständen kann das Mitglied nicht geltend machen.



- 19.6 Mitglieder, die mit einem Amt oder einer Funktion betraut waren, haben vor Wirksamkeit ihres Ausscheidens auf Verlangen des Präsidiums Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen.
- 19.7 Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Aktivmitglieds durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss führt nicht automatisch zur Aufhebung der Spielberechtigung dieses Mitglieds für den Verein. Die Aufhebung der Spielberechtigung richtet sich nach den anwendbaren Verbandsregelungen und allfälligen vertraglichen Vereinbarungen zwischen Aktivmitglied und Verein. Das Präsidium kann die Einzelheiten einer Aufhebung der Spielberechtigung einschließlich der Herausgabe des Spielerpasses an den Verband, die Anbringung eines Sperrvermerkes, die vorherige Erfüllung aller vertraglichen Leistungen durch das Aktivmitglied sowie die Zahlung von Transferentschädigungen in einer Vereinsordnung regeln.

20. Organisationsstruktur

- 20.1 Der Verein weist die nachfolgend aufgeführten Vereinsorgane auf, wobei Präsidium und Vereinsrat der Abwicklung des allgemeinen Vereinsbetriebs dienen:
- i. die Mitgliederversammlung (vgl. Ziff. 25 f.);
 - ii. das Präsidium (vgl. Ziff. 29 f.);
 - iii. der Vereinsrat (vgl. Ziff. 34 f.);
 - iv. die Rechnungsprüfer (vgl. Ziff. 38);
 - v. ggf. die Jugendversammlung (vgl. Ziff. 11.2);
 - vi. ggf. ständige Vereinsausschüsse (vgl. Ziff. 20.2).
- 20.2 Das Präsidium kann einzelne Vereinsausschüsse einrichten, die mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betraut werden. Die Besetzung dieser Ausschüsse sowie deren Organisation erfolgt entsprechend den Regelungen über den Vereinsrat.
- 20.3 Das Präsidium und aufgrund von dessen Delegation der Vereinsrat können einzelne Personen als besondere Funktionsträger die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben übertragen. Funktionsträger können unmittelbar dem Präsidium oder dem Vereinsrat unterstellt sein.

21. Grundlage der Tätigkeit innerhalb des Vereins

- 21.1 Die Tätigkeit der Vereinsorgane und der einzelnen Funktionsträger richtet sich nach der Satzung sowie allfälligen zur Abwicklung des Vereinsbetriebs erlassenen Organisationsreglementen, Vereinsordnungen und Geschäftsordnungen der einzelnen Vereinsorgane sowie den Weisungen von übergeordneten Vereinsorganen.

22. Übertragung von Vereinsfunktionen

- 22.1 Durch die Annahme der Wahl in das Präsidium oder der Berufung in den Vereinsrat wird die betreffende Person automatisch Mitglied des Vereins, soweit die Mitgliedschaft nicht schon vorher bestand oder ausdrücklich schriftlich eine andere Regelung getroffen wird.
- 22.2 Einzelne Organmitglieder können zusätzlich Einsitz in weiteren Vereinsorganen nehmen oder sonstige Funktionen ausüben.



- 22.3 Die Amtsdauer von Präsidiumsmitgliedern und Rechnungsprüfern beginnt mit Annahme der Wahl durch die jeweilige Person. Die Amtsdauer reicht jeweils grundsätzlich bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer endet mit (i) der Wahl eines Nachfolgers im Rahmen der maßgeblichen ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. bei fehlender Bestimmung eines Nachfolgers mit dem Schluss der Versammlung, (ii) der Abwahl im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, (iii) der sofortigen Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund, oder (iv) dem Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder dem Tod.
- 22.4 Die Amtsdauer von Mitgliedern des Vereinsrats beginnt mit Annahme der jeweiligen Berufung durch das Präsidium. Die Amtsdauer ist grundsätzlich unbefristet, soweit nicht ein spezieller Zeitraum festgelegt wird; im letzteren Fall endet die Amtsdauer mit Ablauf des vorgesehenen Zeitraums. Das Präsidium kann ein Mitglied des Vereinsrats jederzeit abberufen. Ein Mitglied des Vereinsrats kann seine Tätigkeit jederzeit beenden. Ungeachtet einer sofortigen Abberufung bzw. Beendigung hat ein Mitglied des Vereinsrats im Interesse des Vereins sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Übergabe aller laufenden Angelegenheiten, für die das betreffende Mitglied des Vereinsrats zuständig ist, an einen endgültigen oder interimistisch tätigen Nachfolger durchgeführt wird. Die vorstehenden Regelungen gelten für Funktionsträger entsprechend.
- 22.5 Die Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums oder die Abberufung eines Vereinsrats oder Funktionsträgers führt zum Entzug der funktionalen Tätigkeit, nicht aber zum Entzug der Mitgliedschaft im Verein. Soweit ein entgeltliches Arbeits-, Dienst- oder sonstiges Rechtsverhältnis zwischen dem Verein und der betreffenden Person hinsichtlich der entzogenen Funktion besteht, stellt die Abwahl bzw. Abberufung gleichzeitig eine Kündigung des entsprechenden Vertrages zum nächsten zulässigen Kündigungsstermin dar.
- 22.6 Die Mitarbeit in den Vereinsorganen erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann unter Berücksichtigung der Ziff. 5.5 bis 5.8 vorgesehen werden.
- 22.7 Soweit ein Mitglied oder ein Dritter neben einer funktionalen Tätigkeit, für die ein entgeltliches Arbeits-, Dienst- oder sonstiges Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Verein besteht, eine weitere Aufgabe übernimmt, erfolgt deren Ausübung grundsätzlich ehrenamtlich; die weitere Aufgabe wird auch nicht automatisch unter dem bestehenden Rechtsverhältnis erbracht. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein weiterer schriftlicher Vertrag abgeschlossen wird, welcher die Details der zusätzlichen Vergütung für die Leistungserbringung ausdrücklich regelt.

23. Verhandlungen und Beschlussfassung von Vereinsorganen

- 23.1 Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Vereinsorgane mit Ausnahme derjenigen der Mitgliederversammlung sind vertraulich, sofern (i) sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind, oder (ii) anlässlich der jeweiligen Versammlung oder Sitzung die Vertraulichkeit aufgehoben wurde. Das Informationsrecht von und die Pflicht zur Berichterstattung gegenüber übergeordneten Vereinsorganen bleibt vorbehalten.
- 23.2 Ein Mitglied von Präsidium und Vereinsrat hat hinsichtlich einer von diesem Vereinsorgan zu behandelnden Angelegenheit in den Ausstand zu treten, soweit eine Interessenkollision besteht. Der Ausstand umfasst sowohl die Teilnahme an der Verhandlung der Angelegenheit als auch an der entsprechenden Abstimmung. Eine Interessenkollisi-



sion liegt immer dann vor, wenn die Möglichkeit besteht, dass das jeweilige Mitglied durch eine bestimmte Behandlung der betreffenden Angelegenheit einen vermögenswerten Vorteil erlangen könnte. Das Präsidium kann die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Interessenkonfliktes näher konkretisieren.

- 23.3 Soweit die Satzung, ein Organisationsreglement oder eine Geschäftsordnung für die Einberufung zu Versammlungen und Sitzungen von Vereinsorganen die Schriftform vorsieht, kann die Einberufung durch Übersendung eines Briefes, die Übermittlung eines Fax oder die Zusendung eines E-Mails an die von den Organmitgliedern zuletzt angegebene Adresse wirksam erfolgen. Gleiches gilt entsprechend für die Durchführung einer Beschlussfassung von Vereinsorganen im schriftlichen Verfahren. Für die Einberufung der Mitgliederversammlung findet Ziff. 26 Anwendung.
- 23.4 Bei der Berechnung von Einberufungs- oder Einreichungsfristen für Versammlungen und Sitzungen von Vereinsorganen zählen sowohl der Tag, an dem die Mitteilung bzw. Einladung veröffentlicht oder versandt wurde, als auch der Tag, an dem die Versammlung oder Sitzung stattfindet, zu dem jeweils festgelegten Zeitraum der Frist.
- 23.5 Soweit die Satzung, ein Organisationsreglement oder eine Geschäftsordnung für die Beschlussfassung eines Vereinsorgans das schriftliche Verfahren vorsieht und mangels ausreichender Teilnahme von Organmitgliedern an der (ersten) Abstimmung die erforderliche Mindestbeteiligung nicht erreicht wurde, gelten die Stimmabgaben derjenigen Organmitglieder, die bereits an der ersten Abstimmung teilgenommen haben, auch bei der zweiten Abstimmung, es sei denn, diese nehmen auch an der zweiten Abstimmung nochmals teil; in diesem Fall ist die letzte Stimmabgabe maßgebend. Soweit ein Organmitglied trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ansetzung des schriftlichen Verfahrens unter Angabe des Beschlussantrages innerhalb eines Zeitraums von zehn (10) Tagen nicht daran teilnimmt, gilt dies als Ablehnung des eingebrachten Beschlussantrages.
- 23.6 Über die Verhandlungen aller Vereinsorgane anlässlich von deren Versammlungen und Sitzungen und der dabei gefassten Beschlüsse ist ein Verhandlungsprotokoll anzufertigen, das von den jeweiligen Sitzungsleitern und Protokollführern zu unterzeichnen ist. Beschlüsse, die im Wege des schriftlichen Verfahrens gefasst werden, sind vom Leiter des jeweiligen Vereinsorgans als Beschlussprotokoll zu dokumentieren und von ihm sowie einem weiteren Organmitglied zu unterzeichnen. Verhandlungs- und Beschlussprotokolle des Präsidiums sind von allen Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Verhandlungs- und Beschlussprotokolle müssen die Beschlussanträge und das Abstimmungsergebnis festhalten. Die Originale dieser Verhandlungs- und Beschlussprotokolle sind dem Präsidium zu übermitteln und von diesem entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren. Auf Verlangen ist jedem Organmitglied des jeweiligen Vereinsorgans eine Kopie der Verhandlungs- oder Beschlussprotokolle auszuhändigen. Die in Ziff. 23.1 festgelegte Geheimhaltungspflicht gilt auch bezüglich der Verhandlungs- und Beschlussprotokolle.

24. Haftungsbeschränkungen

- 24.1 Die Haftung der Mitglieder von Präsidium und Vereinsrat sowie der Rechnungsprüfer gegenüber dem Verein ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten beschränkt.



- 24.2 Werden die in Ziff. 24.1 bezeichneten Personen von einzelnen Mitgliedern oder Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrerseits vorliegt, haben sie gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr derartiger Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen der Mitglieder oder Dritter.
- 24.3 Die Ziff. 24.1 und 24.2 finden ebenfalls Anwendung auf sonstige Funktionsträger und ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vereins in Ausübung ihrer Tätigkeiten für den Verein.
- 24.4 Der Verein wird eine geeignete spezifische Versicherung, wie eine Organhaftpflichtversicherung oder eine Vermögensschadenversicherung zu Gunsten der Mitglieder von Präsidium und Vereinsrat unterhalten, mit der diese gegenüber Ansprüchen des Vereins, einzelnen Mitgliedern oder Dritten wegen eines fahrlässigen oder grob fahrlässigen Verhaltens einschließlich eines bewussten Abweichens von Organisationsregeln ohne Schadensbewusstsein ausreichend abgesichert werden.

25. Mitgliederversammlung

- 25.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 25.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte ausschließlich zuständig:
- Sämtliche Aufgaben, die ihr durch die Satzung ausdrücklich übertragen werden;
 - Änderungen der Satzung unter Vorbehalt der Sachverhalte gemäß Ziff. 39;
 - Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer;
 - Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts über den Jahresabschluss durch das Präsidium;
 - Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer; des Leiters des Vereinsrats, eines eingesetzten Jugendmentors und des Jugendsprechers;
 - Entlastung des Präsidiums;
 - Abstimmung über die zur Beschlussfassung gebrachten Anträge;
 - Erteilung der Ehrenmitgliedschaft oder der Ehrenpräsidenschaft;
 - Fusion des Vereins;
 - Auflösung des Vereins.

26. Einberufung der Mitgliederversammlung

- 26.1 Einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung bis spätestens zum 30.06. eines Jahres durchzuführen.
- 26.2 Soweit es als zweckdienlich für die Angelegenheiten des Vereins erscheint, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
- 26.3 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch eines der Präsidiumsmitglieder, wobei diese je einzeln zur Einberufung berechtigt sind. Das Präsidium hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftliche Aufforderung des Vereinsrates oder von mindestens zwanzig (20) Mitgliedern einzuberufen; die Aufforderung hat die vorgesehenen Tagesordnungspunkte und jeweils eine kurze Begründung auf-



- zuweisen; bei einer geplanten Änderungen der Satzung ist zudem die zu ändernde Satzungsbestimmung sowie die Formulierung für die neue Satzungsbestimmung einzureichen. Beruft das Präsidium trotz einer ordnungsgemäß eingereichten Aufforderung innerhalb eines Zeitraums von zwanzig (20) Tagen keine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb der weiteren Einberufungsfrist gemäß Ziff. 26.4 oder Ziff. 26.5 ein, sind die Antragsteller selbst zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Beachtung der maßgeblichen Förmlichkeiten berechtigt.
- 26.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch eine gut sichtbare Mitteilung unter Angabe der Tagesordnungspunkte auf der Homepage des Vereins, die mindestens zwanzig (20) Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingestellt wird und während dieser Einberufungsfrist annähernd jederzeit auf der Homepage einsehbar ist; kurzfristige Unterbrechungen sind unerheblich. Zeitweilige Störungen der Homepage von insgesamt mehr als zwei (2) Tagen während der Einberufungsfrist sind ebenfalls unbeachtlich, wenn die Einberufungsmitteilung gleichzeitig mit deren Einstellung auf der Homepage auch per E-Mail an die Mitglieder versandt wurde; soweit für einzelne Mitglieder keine gültige E-Mail-Adresse vorliegt, bedarf es ersatzweise keiner Mitteilung per Post oder Fax. Unverzüglich nach Einstellung auf der Homepage erfolgt zusätzlich (i) ein Aushang der Einberufung im Vereinsheim und deren Auslage auf der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme sowie (ii) eine Mitteilung über die Durchführung der Mitgliederversammlung und die Möglichkeit zur detaillierten Orientierung über die Webseite, das Vereinsheim oder die Geschäftsstelle in einer Lokalausgabe für Grenzach-Wyhlen der Badischen Zeitung oder des Oberbadischen Volksblatts.
- 26.5 Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann nach eigenem Ermessen des Präsidiums alternativ auch durch Zusendung einer schriftlichen Einladung per Post an jedes Mitglied zwanzig (20) Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen.
- 26.6 Dokumente und sonstige Unterlagen, welche den Mitgliedern für eine sachgerechte Beurteilung der Angelegenheit und Beschlussfassung vorgängig zur Verfügung stehen sollten, sind ab Veröffentlichung bzw. Versendung der Einberufungsmitteilung im Vereinsheim und/oder der Geschäftsstelle zur Einsicht für die Mitglieder aufzulegen. Nach eigenem Ermessen des Präsidiums können derartige Unterlagen auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.
- 26.7 Anträge der Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung, die auf eine Änderung der Satzung gerichtet sind, müssen dem Präsidium zwingend bis zum 31.12. des Vorjahres schriftlich unter Bezeichnung der zu ändernden Satzungsbestimmung, der Formulierung für die neue Satzungsbestimmung und einer kurzen Begründung eingereicht werden; ordnungsgemäß eingereichte Anträge auf Satzungsänderungen sind vom Präsidium auf die Tagesordnung zu nehmen.
- 26.8 Sonstige Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen spätestens zehn (10) Tage vor der Versammlung auf der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein; Anträge auf eine Änderung der Satzung können nach Einberufung der Versammlung nicht mehr eingereicht werden. Das Präsidium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht eingereichte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die eingereichten Anträge sind auf der Homepage des Vereins mit der Entscheidung des Präsidiums über die Zulassung des Antrages unverzüglich zu veröffentlichen.



27. Durchführung der Mitgliederversammlung

- 27.1 Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder. Der Sitzungspräsident entscheidet nach eigenem Ermessen über die Zulassung von minderjährigen Jugendspielern, der Presse und sonstigen Personen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
- 27.2 Ein Mitglied kann sich nicht durch einen Dritten an der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Ausgenommen hiervon sind Minderjährige, die von einem gesetzlichen Vertreter an der Mitgliederversammlung vertreten werden können (vgl. Ziff. 8.5).
- 27.3 Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt ein Präsidiumsmitglied als Sitzungspräsident. Im Zweifel amtiert das einberufende Präsidiumsmitglied als Sitzungspräsident. Für die Wahl des Präsidiums übernimmt ein Vertreter des Vereinsrates interimistisch die Wahlleitung. Die Mitgliederversammlung kann auf unmittelbaren Antrag in der Mitgliederversammlung hin einen anderen Sitzungspräsidenten oder Wahlleiter bestimmen.
- 27.4 Vor der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingereichte Anträge, die vom Präsidium nicht zugelassen wurden, sowie Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 27.5 Anträge auf Änderungen der Satzung können nur zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurden und in ihrem Wortlaut (i) vom Zeitpunkt der Einberufung an im Vereinsheim oder der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme auflagen oder auf der Homepage eingestellt waren, oder (ii) der schriftlichen Einladung per Post beigelegt waren.
- 27.6 An einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Angelegenheiten beraten und zur Abstimmung gebracht werden, die zur Einberufung geführt haben und die bei der Einberufung auf der Tagesordnung stehen. Ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist immer dann zulässig, wenn sich der Antrag unmittelbar auf eine Angelegenheit bezieht, welche in der Tagesordnung bereits aufgeführt ist, allerdings den Vorschlag für eine andere inhaltliche Behandlung der Angelegenheit enthält.

28. Beschlussfassung an der Mitgliederversammlung

- 28.1 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 28.2 Stimmberechtigt sind die Aktivspieler, die Passiv-, Förder- und Ehrenmitglieder und die Jugendspieler, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie ein gesetzlicher Vertreter der zu diesem Zeitpunkt noch minderjährigen Mitglieder.
- 28.3 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Änderungen der Satzung einschließlich einer Änderung des Vereinszwecks und des Vereinsnamens bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen.
- 28.4 Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt.



- 28.5 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen, soweit nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.

29. Präsidium

29.1 Das Präsidium nimmt die Oberleitung des Vereins wahr.

29.2 Das Präsidium ist der Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

30. Aufgaben des Präsidiums

30.1 Dem Präsidium obliegen alle Vereinsaufgaben und Geschäfte, deren Erledigung nicht durch das Gesetz oder die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten werden.

30.2 Das Präsidium legt nach eigenem Ermessen die Organisation des Vereinsrats und der Jugendversammlung sowie von Vereinsausschüssen fest und passt diese notfalls veränderten Verhältnissen an.

30.3 Dem Präsidium obliegt die Kontrolle von Vereinsrat und Vereinsausschüssen im Hinblick auf die ihnen zukommenden Aufgaben.

30.4 Das Präsidium nimmt die externen Geschäfte des Vereins vor. Das Präsidium ist insbesondere zum Abschluss aller Rechtsgeschäfte mit Dritten zuständig.

30.5 Dem Präsidium kommt die Aufgabe zu, die internen Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern auszugestalten. Das Präsidium ist insbesondere zum Abschluss und zur Aufhebung aller entgeltlichen Arbeits-, Dienst- und sonstigen Verträge mit Mitgliedern des Vereins einschließlich von solchen mit Spielern und Trainern zuständig. Ziff. 35.3 bleibt vorbehalten.

30.6 Das Präsidium stellt zu Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Dieser Wirtschaftsplan ist für alle Vereinsorgane verbindlich. Abweichungen von diesem Wirtschaftsplan sind nur mit ausdrücklicher, vorheriger schriftlicher Zustimmung des Präsidiums zulässig.

30.7 Zum Schluss eines Geschäftsjahres hat das Präsidium einen Geschäftsbericht und eine Jahresrechnung (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen.

30.8 Folgende Geschäfte bleiben dem Präsidium vorbehalten und können nicht in allgemeiner Weise an andere Vereinsorgane delegiert werden:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.
- b) Abschluss von Kredit- und Darlehensverträgen.
- c) Eingehen von Wechselverbindlichkeiten.
- d) Eingehen von Verbindlichkeiten aus Bürgschaft, Schuldbeitritt und Schuldübernahme.
- e) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, die den Verein für mehr als ein Jahr binden.
- f) Abschluss von Verträgen über die Errichtung von Neubauten sowie die Vornahme von Umbauten und Renovationen an Immobilien, die vom Verein gemietet oder gepachtet sind oder in seinem Eigentum stehen. Nicht als Renovation zu qualifi-



zieren ist die fallweise Beauftragung von Handwerkern zur Beseitigung von plötzlich eingetretenen Mängeln an der Infrastruktur, um diese unverzüglich wieder benutzen zu können.

- g) Erwerb oder Veräußerung von Mobilien im Wert von mehr als tausend Euro (1'000 €), soweit dies über die im Wirtschaftsplan vorgesehenen Vorhaben hinausgeht.

31. Wahrnehmung der Aufgaben

- 31.1 Das Präsidium trifft nach eigenem Ermessen diejenigen Entscheidungen und Maßnahmen, welche ihm für die Erreichung des Vereinszwecks am besten geeignet erscheinen.
- 31.2 Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben und einzelnen Präsidiumsmitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zuweisen.
- 31.3 Gegenüber Dritten vertritt das Präsidium den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils mindestens zwei Präsidiumsmitglieder. Das Präsidium kann durch einstimmigen Beschluss eine Alleinvertretungsberechtigung für Geschäfte mit einem bestimmten Transaktionswert zu Gunsten der Präsidiumsmitglieder festlegen; diese Befugnis kann auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.
- 31.4 Das Präsidium kann die Wahrnehmung der ihm zugewiesenen Aufgaben durch einstimmigen Beschluss auf andere Vereinsorgane delegieren. Die Delegation kann in allgemeiner Weise im Rahmen eines Organisationsreglements oder durch einzelne Weisungen erfolgen. Durch die Delegation wird dem anderen Vereinsorgan die Befugnis erteilt, innerhalb eines bestimmten Sachbereichs und im Rahmen des hierfür maßgeblichen Wirtschaftsplans die notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen in eigener Verantwortung zu treffen und umzusetzen. Die Delegation durch einzelne Weisungen kann auch Tätigkeiten gemäß Ziff. 30.4 und 30.5 umfassen. Eine Delegation zur Vornahme von Geschäften mit Mitgliedern und Dritten hat die Höhe des jeweiligen Transaktionswertes festzulegen; entsprechende Befugnisse können auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.
- 31.5 Das Präsidium kann durch einstimmigen Beschluss einzelnen Mitgliedern des Vereinsrates sowie sonstigen Funktionsträgern oder externen Personen die Befugnis zur Vertretung des Vereins gegenüber Dritten für bestimmte individuelle Sachgeschäfte einschließlich von Geschäften gemäß Ziff. 30.8 erteilen. Die Vollmacht ist ausnahmslos schriftlich zu erteilen und von allen Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Vollmacht kann die Höhe des jeweiligen Transaktionswertes beschränken. Eine entsprechende Befugnis kann auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.
- 31.6 Die Kontrolle der übrigen Vereinsorgane durch das Präsidium erfolgt insbesondere anhand der folgenden Regelungen.
 - a) Dem Präsidium kommt ein umfassendes Informationsrecht gegenüber den anderen Vereinsorganen und Funktionsträgern zu. Dies umfasst die Möglichkeit, einzelne Organmitglieder und Funktionsträger über sämtliche Angelegenheiten zu befragen, deren Bearbeitung in die Zuständigkeit des jeweiligen Vereinsorgans bzw. Funktionsträgers fällt.
 - b) Dem Präsidium steht ein Teilnahmerecht an den Sitzungen der anderen Vereinsorgane zu. Das Präsidium ist hierzu über diese Sitzungen vorgängig zu informie-



ren. Das Präsidium kann jederzeit eine Sitzung mit einem Funktionsträger unter Berücksichtigung von dessen zeitlicher Verfügbarkeit anberaumen.

- c) Sämtlichen Mitgliedern der anderen Vereinsorgane sowie Funktionsträgern kommt die Verpflichtung einer umfassenden Berichterstattung gegenüber dem Präsidium und der Offenlegung aller in Zusammenhang mit der Abwicklung des Vereinsbetriebs anfallenden Unterlagen und sonstigen Dokumente zu. Der ständige Vertreter des Vereinsrats wird dem Präsidium laufend Bericht über die Einhaltung des Wirtschaftsplans sowie der Budgets für die einzelnen Vereinsausschüsse erteilen. Bei besonderen Ereignissen sind die anderen operativen Organe zu einer unverzüglichen Mitteilung des Präsidiums verpflichtet.
- d) Dem Präsidium steht ein umfassendes Weisungsrecht gegenüber den Organmitgliedern der anderen Vereinsorgane sowie den Funktionsträgern zu.
- e) Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Vereinsbetriebs kann das Präsidium allgemeine und spezifische Ordnungen erlassen, die für die anderen Organe des Vereins verbindlich sind.

32. Besetzung des Präsidiums

- 32.1 Das Präsidium besteht aus mindestens drei (3) und höchstens fünf (5) Mitgliedern.
- 32.2 Die Präsidiumsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen (1) Präsidenten und mindestens zwei (2) Vizepräsidenten. Die Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit kommt vorrangig diesen Personen zu.
- 32.3 Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines (1) Jahres gewählt.
- 32.4 Die Mitgliederversammlung kann ein Präsidiumsmitglied nur aus wichtigem Grund während einer Amtsperiode abberufen.
- 32.5 Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes während der Amtsdauer verringert sich die Anzahl der Präsidiumsmitglieder entsprechend bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, soweit die Mindestzahl an Präsidiumsmitgliedern weiterhin gegeben ist. Andernfalls ist alsbald möglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, an der ein neues Präsidiumsmitglied zu wählen ist.

33. Beschlussfassung des Präsidiums

- 33.1 Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im schriftlichen Verfahren.
- 33.2 Präsidiumssitzungen sind nach vorheriger Übereinkunft der Präsidiumsmitglieder in angemessenen regelmäßigen Abständen durchzuführen sowie immer dann, wenn die Vereinsgeschäfte eine dringliche persönliche Zusammenkunft der Präsidiumsmitglieder erfordern. Eine dringliche Präsidiumssitzung kann von jedem Präsidiumsmitglied unter Angabe der Gründe schriftlich einberufen werden. Eine schriftliche Einberufung ist nicht erforderlich, wenn alle Präsidiumsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.
- 33.3 Im schriftlichen Verfahren werden alle Präsidiumsmitglieder unter Angabe des eindeutig formulierten Beschlussantrages zur unverzüglichen Stimmabgabe aufgefordert. Das schriftliche Verfahren kann von allen Präsidiumsmitgliedern eingeleitet werden.



- 33.4 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Präsidiumsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

34. Vereinsrat

- 34.1 Dem Vereinsrat obliegt die interne Geschäftsführung des Vereins zur Abwicklung des allgemeinen Vereinsbetriebs.
- 34.2 Die interne Geschäftsführung umfasst alle Angelegenheiten des Vereins, deren Erledigung dem Vereinsrat vom Präsidium allgemein oder im Einzelfall aufgrund konkreter Weisungen übertragen wurde.
- 34.3 Der Vereinsrat vertritt den Verein gegenüber einzelnen Präsidiumsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich, insbesondere bei Abschluss von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und einzelnen Präsidiumsmitgliedern. In derartigen Fällen kommt dem Leiter des Vereinsrats das Recht zur Vertretung im Außenverhältnis zu.
- 34.4 Weiterhin kommen dem Vereinsrat folgende originären Aufgaben zu:
- a) Einholung einer Budgetplanung der einzelnen Abteilungen sowie Erstellung eines Entwurfs des Wirtschaftsplans zuhanden des Präsidiums.
 - b) Laufende Kontrolle der einzelnen Abteilungen hinsichtlich einer Einhaltung der für sie maßgeblichen Budgets gemäß dem Wirtschaftsplan für das jeweilige Geschäftsjahr.
 - c) Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung durch den Leiter des Vereinsrats.

35. Ausgestaltung des Vereinsrates

- 35.1 Das Präsidium weist jedem Mitglied des Vereinsrates einen bestimmten Aufgabenbereich zu.
- 35.2 Der Vereinsrat ernennt aus seiner Mitte einen Leiter, der den Vereinsrat gegenüber dem Präsidium und der Mitgliederversammlung vertritt und die allgemeine Koordination des Vereinsrats übernimmt.

36. Besetzung des Vereinsrats

- 36.1 Die Besetzung des Vereinsrates erfolgt mit fach- oder sachkundigen Personen, welche Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwicklung des ordentlichen Vereinsbetriebs bieten.
- 36.2 Die Besetzung des Vereinsrates sollte mit derjenigen Anzahl an Personen erfolgen, dass alle wesentlichen Sachbereiche des Vereinsbetriebs und ggf. auch besondere Funktionen angemessen ausgefüllt werden.
- 36.3 Die Berufung als Mitglied des Vereinsrates erfolgt durch das Präsidium und ist der betreffenden Person förmlich mitzuteilen. Diese hat die Annahme des Amtes sowie die Kenntnisnahme von den Statuten sowie allfällig gültigen Organisationsreglementen, Geschäftsordnungen sowie sonstigen Vereinsordnungen schriftlich zu bestätigen.

37. Verhandlungen und Beschlussfassung des Vereinsrates

- 37.1 Der Vereinsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im schriftlichen Verfahren.



- 37.2 Sitzungen des Vereinsrates sind in angemessenen regelmäßigen Abständen, die vom ständigen Vertreter des Vereinsrats rechtzeitig im Voraus festgelegt werden, durchzuführen sowie immer dann, wenn der Vereinsbetrieb eine dringliche persönliche Zusammenkunft der Mitglieder des Vereinsrates erfordert. Eine dringliche Sitzung des Vereinsrates kann von jedem seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich einberufen werden. Eine schriftliche Einberufung ist nicht erforderlich, wenn alle Mitglieder des Vereinsrates an der Sitzung teilnehmen.
- 37.3 Im schriftlichen Verfahren werden alle Mitglieder des Vereinsrates unter Angabe des eindeutig formulierten Beschlussantrages zur unverzüglichen Stimmabgabe aufgefordert. Das schriftliche Verfahren kann von allen Mitgliedern des Vereinsrates eingeleitet werden.
- 37.4 Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel (2/3) seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

38. Rechnungsprüfer

- 38.1 Den Rechnungsprüfern kommt die Aufgabe zu, die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Rechnungslegung des Vereins zu kontrollieren.
- 38.2 Die Rechnungsprüfer prüfen den Jahresabschluss; darüber hinaus können sie jederzeit die laufende Buchführung des Vereins kontrollieren. Die Prüfung wird anhand von Stichproben vorgenommen, wobei der Umfang an qualitativen und quantitativen Stichproben in Abhängigkeit von möglichen Fehlleistungen und allfällig festgestellten Beanstandungen nach pflichtgemäßem Ermessen der Rechnungsprüfer festzulegen ist.
- 38.3 Zur Durchführung der Rechnungsprüfung können die Rechnungsprüfer Einblick in sämtliche Unterlagen nehmen, welche in Zusammenhang mit der Buchführung und Rechnungslegung stehen. Das Präsidium sowie alle anderen operativen Vereinsorgane werden die Rechnungsprüfer bei der Ausführung von deren Tätigkeit uneingeschränkt unterstützen.
- 38.4 Die Rechnungsprüfer haben das Präsidium unverzüglich über das Ergebnis ihrer Feststellungen zu informieren. Sie können dem Präsidium Vorschläge für die Beseitigung von Beanstandungen unterbreiten. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern mitzuteilen, ob und in welcher Weise Abhilfe hinsichtlich der beanstandeten Sachpunkte geschaffen wurde.
- 38.5 Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis ihrer Tätigkeit und die dabei getroffenen Feststellungen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Hierbei sind wesentliche Beanstandungen sowie eine Beurteilung, ob die Geschäfte des Vereins sachgerecht und mit der erforderlichen Sorgfalt erfasst und verbucht werden, mitzuteilen.
- 38.6 Die Rechnungsprüfer üben ihre Tätigkeit selbständig aus und sind nicht an Weisungen des Präsidiums oder eines anderen operativen Vereinsorgans gebunden. Die Rechnungsprüfer können dem Präsidium oder einem operativen Vereinsorgan keine verbindlichen Weisungen für die Umsetzung der Buchführung oder des Jahresabschlusses erteilen.
- 38.7 Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Präsidium noch einem anderen operativen Vereinsorgan angehören.



- 38.8 Die Mitgliederversammlung wählt zwei (2) Personen als Rechnungsprüfer für die Dauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist grundsätzlich ein (1) Mal zulässig mit der Einschränkung, dass die gleichen Personen nur während einer Dauer von maximal einem (1) Jahr zusammen als Rechnungsprüfer tätig sein dürfen.
- 38.9 Soweit die Mitgliederversammlung keine Rechnungsprüfer gewählt hat, ist die Prüfung des nächsten Jahresabschlusses vom Präsidium an eine Buchhaltungs-, Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsfirma zu vergeben. Soweit keine wesentlichen Beanstandungen vorhanden sind, hat diese ihre Feststellungen in einem schriftlichen Prüfungsbericht zusammen zu fassen; auf einen mündlichen Bericht anlässlich der Mitgliederversammlung ist in diesem Falle zu verzichten. Der Prüfungsbericht ist den Mitgliedern mit der Einberufungsmitteilung zur Kenntnis zu bringen.
- 38.10 Vorbehaltlich ihrer Berichterstattung gegenüber dem Präsidium und der Mitgliederversammlung unterliegen die Rechnungsprüfer der strengsten Verschwiegenheit. Diese reicht über die Beendigung ihrer jeweiligen Amtsdauer hinaus. Soweit konkrete Beanstandungen gegenüber der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden müssen, sind vereinsbezogene Daten von Mitgliedern ohne Funktion im Verein nur bekannt zu geben, soweit dies zur Erläuterung der Angelegenheit inhaltlich erforderlich ist.

III. Sonstiges

39. Von Amts wegen veranlasste und formale Satzungsänderungen

- 39.1 Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Behörde veranlasst werden, kann das Präsidium beschließen und umsetzen.
- 39.2 Bei Beanstandungen wegen der Unzulässigkeit einer Satzungsvorschrift, kann das Präsidium eine Abänderung vornehmen, mit welcher der gesetzlich vorgesehene Zustand hergestellt wird. Sieht auch das Gesetz keinen bestimmten Zustand vor, kann das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen eine Regelung statuieren, welche die Angelegenheit bis zu einer neuerlichen Entscheidung der Mitgliederversammlung zwischenzeitlich mit den wenigsten nachteiligen Auswirkungen eindeutig festlegt. Das Präsidium hat spätestens an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine zulässige Neuregelung zur Abstimmung zu bringen, welche der ursprünglich vorgesehenen Regelung am Nächsten kommt.
- 39.3 Die Berichtigung von Schreibfehlern sowie sprachliche Anpassungen ohne inhaltliche Veränderungen kann das Präsidium jederzeit eigenständig vornehmen. Derartige formale Änderungen sind der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

40. Auflösung des Vereins

- 40.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung, dem Austritt aller Mitglieder, sowie der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins bzw. die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.
- 40.2 Die Auflösung des Vereins durch Beschluss ist dann möglich, wenn die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder unter elf (11) Personen absinkt oder der Verein aus anderen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seinen Zweck zu erfüllen. Für die Auflösung hat das Präsidium ausdrücklich zu diesem Zweck eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung



erforderlich, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen getroffen wurde. Die Mitgliederversammlung hat zudem durch Beschluss mit einfacher Mehrheit einen Liquidator zu bestimmen.

- 40.3 Mit dem Fassen eines Auflösungsbeschlusses oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins bzw. die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse endet die Verpflichtung der Mitglieder zur Zahlung von Beiträgen und zur Erbringung von anderen Leistungen.

41. Anfall Vereinsvermögen

- 41.1 Das Vereinsvermögen darf nur zu sportlichen und als gemeinnützig qualifizierten Zwecken des Jugendfußballsports verwendet werden.
- 41.2 Über die Zuweisung oder Verteilung des bei einer Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens wird an der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins mit der Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der gültigen Stimmen im Einvernehmen mit dem Finanzamt Lörrach ein Beschluss gefasst.

42. Rechtswirksamkeit

- 42.1 Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- 42.2 Sämtliche vorhergehenden Satzungen werden dadurch aufgehoben.
- 42.3 Sonstige bestehenden Vereinsordnungen, Geschäftsordnungen sowie ein Organisationsreglement bleiben hingegen in Kraft, soweit sie vom Präsidium bzw. dem sie erlassenden Vereinsorgan unter Hinweis auf das Inkrafttreten dieser Satzung nicht ausdrücklich aufgehoben werden.

Ende des Satzungstextes